

VOLLMACHT

in Zivilsachen

Sämtlichen Rechtsanwälten/innen
der **Rechtsanwaltskanzlei Schmitz**
- Rechtsanwalt Dr. Stephan O. Schmitz -
sowie angestellten Rechtsanwälten/innen
Gartenstraße 33 49477 Ibbenbüren
Tel. 05451/12021 Fax 05451/12020
Email: kanzlei@gssk.eu

Soweit Zustellungen statt an die Bevollmächtigten auch an die Partei zulässig sind, bittet der Vollmachtgeber, diese nur an die links bezeichneten Bevollmächtigten zu bewirken.

wird in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung erteilt, insbesondere

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Entgegennahme von Zustellungen jeder Art, der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, der Einlegung von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche;
2. zur Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB;
3. zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere, insbesondere auch auf andere Rechtsanwälte / Referendare / Assessoren der Kanzlei oder der Bürogemeinschaft als auch an andere an Oberlandesgerichten zugelassene Rechtsanwälte;
4. zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
5. zur Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluß von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallschäden sind die Rechtsanwälte zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer bevollmächtigt. Die Prozessvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen;
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen, erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners, in Freigabeprozessen sowie Nebenintervention, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren) und gilt ausdrücklich auch für jeden Rechtsanwalt in Angelegenheiten, die in den Bereich der Fachanwaltschaften der jeweils anderen Rechtsanwälte fallen.

Der Auftraggeber/ Vollmachtgeber befreit die Vollmachtnehmer im Rahmen der Bürogemeinschaft mit den Rechtsanwälten und Notaren Rita Galle-Schneebecke und Josef Kipp von ihrer anwaltlichen Schweigepflicht.

Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenerstattungsansprüche der beauftragten Rechtsanwälte an diese abgetreten. Die Bevollmächtigten sind ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Ibbenbüren, den
